

# Amtsgericht Mitte

Az.: 27 C 27/25



Im Namen des Volkes

## Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [REDACTED]

hat das Amtsgericht Mitte durch die Richterin Hölzen aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 02.10.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. Der Streitwert wird auf 1.212,61 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um einen übergebenen Schadenersatzanspruch aus einem Rechtsschutzversicherungsvertrag.

Die Klägerin ist ein Schadensregulierungsunternehmen und macht gegen den Beklagten Schadenersatzansprüche aus übergebenem Recht aus einem Rechtsschutzversicherungsvertrag geltend. Die [REDACTED] hat die Klägerin mit der Leistungsbearbeitung als selbstständiges Schadensregulierungsunternehmen beauftragt.

Zwischen der [REDACTED] und [REDACTED] ([REDACTED]) besteht ein Rechtsschutzversicherungsvertrag. Der [REDACTED] hatte am 10.12.2018 einen [REDACTED] erworben, in den ein Motor mit der Kennung EA 288 eingebaut war. Der Versicherungsnehmer beauftragte den Beklagten mit der Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit dem sog. „Dieselabgasskandal“. Mit Schreiben vom 11.05.2021 forderte der Beklagte die Volkswagen AG außergerichtlich zur Zahlung von Schadenersatz Zug-um-Zug gegen Herausgabe des Fahrzeugs auf. Das Schreiben blieb unbeantwortet. Wegen der Einzelheiten des Anspruchsschreibens wird auf Bl. 137 - 148 d. A. Bezug genommen.

Auf die Deckungsanfrage des Beklagten erteilte die Klägerin am 14.06.2021 Deckungsschutz für die außergerichtliche Tätigkeit. Durch Zahlung in Höhe von 1212,61 € vom 26.07.2025 stellte die [REDACTED] den [REDACTED] gegenüber dem Beklagten frei.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stünde ein Schadenersatzanspruch aus übergebenem Recht zu.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe den [REDACTED] nicht oder nur fehlerhaft über die fehlenden Erfolgsaussichten einer außergerichtlichen Aufforderung aufgeklärt. Dadurch habe er seine anwaltlichen Pflichten verletzt. Die Pflichtverletzung bestehe darin, einen Anspruch außergerichtlich geltend gemacht zu haben, ohne den [REDACTED] zuvor pflichtgemäß über die fehlenden Erfolgsaussichten einer solchen Vorgehensweise belehrt zu haben. Die Klägerin meint, der Beklagte hätte den [REDACTED] darüber aufklären müssen, dass eine außergerichtliche Tätigkeit objektiv aussichtslos gewesen sei.

Die Aussichtslosigkeit beruhe auf der allgemein bekannten Zahlungsunwilligkeit der Volkswagen AG. Dem Beklagten sei aus einer Vielzahl an Verfahren bekannt gewesen, dass die Volkswagen AG noch nie auf ein außergerichtliches Schreiben mit einer Zahlung oder einem Vergleich reagiert

hätte. Die vorgerichtliche Zahlungsaufforderung sei weder erforderlich noch zweckmäßig gewesen. Die Erfolglosigkeit sei sowohl allgemein bekannt als auch gerichtsbekannt gewesen, da in den Jahren 2017 bis 2021 die Volkswagen AG sich in Hinblick auf den Motor EA 288 „ausdrücklich völlig im Recht“ gesehen habe und sich damals weder auf eine außergerichtliche Regulierung eingelassen habe noch ein sofortiges Anerkenntnis abgegeben habe. So habe die Volkswagen AG bereits 2018 in einer Pressekonferenz im Zusammenhang mit der Musterfeststellungsklage erklärt, dass sie die Ansprüche der Geschädigten nicht anerkenne. Es sei eine Konzernstrategie gewesen, grundsätzlich keine Vergleiche zu schließen, ohne dass Klage erhoben wurde. Auch aus einem Schreiben der [REDACTED] vom 03.09.24, die die Volkswagen AG zum damaligen Zeitpunkt vertrat, ergebe sich, dass in EA-288-Verfahren grundsätzlich keine außergerichtliche Vergleichsbereitschaft seitens VW bestand.

Wäre der [REDACTED] darüber aufgeklärt worden, dass die Volkswagen AG bisher nie auf ein vorgerichtliches Aufforderungsschreiben mit einer Schadenersatzzahlung reagiert hätte, hätte er solch ein kostenauslösendes Schreiben nie in Auftrag gegeben.

Das anwaltliche Schreiben sei zudem unbrauchbar gewesen und habe seinen eigentlichen Zweck, eine gerichtliche Auseinandersetzung gegebenenfalls entbehrlich zu machen oder einen Verzug herzustellen zu keinem Zeitpunkt erreichen können. Es habe sich um einen Serienbrief gehandelt, der die für ernsthafte Vergleichsverhandlungen erforderliche Konkretisierung und Individualisierung vermissen lasse. Es handele sich um vorformulierte Textbausteine ohne ausreichenden Bezug zum konkreten Einzelfall.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, [REDACTED]  
[REDACTED] einen Betrag in Höhe von 1.212,61 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint, eine Pflichtverletzung liege nicht vor. Bei Beauftragung sei keineswegs von völliger Aussichtslosigkeit auszugehen gewesen. Diese sei auch von der Klägerin nicht ausreichend dargelegt worden. Dem Beklagten sei nicht bekannt gewesen, dass sich die Volkswagen AG unter keinen Umständen vergleichen werde. Auch sei der Beklagte nicht von einer feststehenden Zahlungsunwilligkeit von Volkswagen ausgegangen. Außergerichtlich geschlossenen Vergleichen sei es zudem immanent, dass in der Öffentlichkeit darüber keine Kenntnis bestünde. Mangels höchstrichterlicher Rechtsprechung zum Motortyp EA 288 im maßgeblichen Zeitpunkt sei keinesfalls ersichtlich gewesen, dass eine Rechtsverfolgung offensichtlich aussichtslos gewesen sei. Zahlreiche landes- und oberlandesgerichtliche Entscheidungen aus dem relevanten Zeitraum belegten zudem, dass es eben keine einheitliche Rechtsprechung gegeben hätte (wegen Einzelheiten wird auf Bl.124 – 126 d.A verwiesen). Die Rechtsprechung sei vielmehr dynamisch gewesen. Das vorgerichtliche Vorgehen sei in jedem Fall erforderlich und zweckmäßig gewesen, um VW in Verzug zu setzen und ein sofortiges Anerkenntnis auszuschließen.

Ferner sei davon auszugehen, dass der [REDACTED] (und Mandat des Beklagten) aufgrund der vorliegenden Deckungszusage auch einen risikobehafteten Prozess geführt hätte, so dass es an einer Kausalität fehle. Schließlich sei das Verhalten der Klägerin treuwidrig, da sie trotz ihrer großen Bedenken gegen die Erfolgsaussicht zunächst die Deckungszusage erteilt hat und nun die Zahlung zurückfordert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Tatbestandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Betrages gemäß §§ 280, 675, 611 BGB in Verbindung mit § 86 VVG nicht zu.

Die Klägerin geht in zulässiger Weise in gewillkürter Prozessstandschaft vor. Die Klägerin macht

keinen eigenen, sondern einen Anspruch der [REDACTED] geltend. Ansprüche des [REDACTED]s gegen den mit der Vertretung beauftragten Rechtsanwalt gehen nach § 86 Abs. 1 S. 1 VVG mit ihrer Entstehung auf den Rechtsschutzversicherer über. Der durch die Klägerin vorgelegten Einzelvereinbarung zum Rahmenvertrag (Bl. 19 d.A) lässt sich entnehmen, dass die Klägerin zur gerichtlichen Geltendmachung insbesondere der Regressführung bevollmächtigt ist.

Ein Anspruch gemäß §§ 280 Abs. 1, 675, 611 BGB auf Schadenersatz besteht hingegen nicht.

Eine fehlerhafte Beratung des [REDACTED]s durch den Beklagten hinsichtlich der Erfolgsaussichten des außergerichtlichen Vorgehens ist nicht anzunehmen, da eine objektive Aussichtslosigkeit von der Klägerin nicht hinreichend dargelegt wurde. Die Klägerin ist nach allgemeinen Grundsätzen für die behauptete Pflichtverletzung darlegungs- und beweisbelastet. Der Beklagte hat die behauptete Aussichtslosigkeit eines außergerichtlichen Vorgehens bzw. die behauptete generelle Zahlungsunwilligkeit der Volkswagen AG in zulässiger Weise mit Nichtwissen bestritten.

Die Annahme der Aussichtslosigkeit unterliegt nach der Rechtsprechung des BGH hohen Anforderungen. Ausgangspunkt der Beurteilung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der bei pflichtgemäßem Handeln des Rechtsanwalts zu erteilenden Beratung. Die Rechtsverfolgung muss aus der maßgeblichen Sicht *ex ante* aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv aussichtslos gewesen sein. Dies kommt etwa in Betracht, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist. Regelmäßig ist dies dann der Fall, wenn eine einschlägige Entscheidung ergangen ist. Auch dann können aber im Schrifttum geäußerte Bedenken, mit denen sich die Rechtsprechung noch nicht auseinandergesetzt hat, Veranlassung zu der Annahme geben, die Rechtsprechung werde noch einmal überdacht. Die niemals auszuschließende Möglichkeit einer zugunsten des Mandanten ergehenden Fehlentscheidung vermag die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung indes nicht auszuschließen (BGH IX ZR 165/19, Rn. 40). Fehlt es an einer höchstrichterlichen Klärung, muss sich der Sachverhalt derart unter Rechtsvorschriften subsumieren lassen, dass das Ergebnis einer Auslegung unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zweifelhaft sein kann. Eine Rechtsverfolgung kann auch in tatsächlicher Hinsicht objektiv aussichtslos sein. Das kommt in Betracht, wenn der dem Mandanten ohne jeden Zweifel obliegenden Darlegungs- und Beweislast offenkundig nicht genügt werden kann (BGH IX ZR 38/23, Rn 16).

Diese Maßstäbe zugrunde gelegt, hat die Klägerin nicht ausreichend dargelegt, dass eine objekti-

ve Aussichtslosigkeit vorgelegen hat.

Ob und in welcher Anzahl die Volkswagen AG in anderen Verfahren, sich gegebenenfalls auf eine außergerichtliche Einigung eingelassen hat und entsprechend gezahlt hat, kann der Beklagte nicht wissen, insbesondere weil derartige außergerichtliche Vereinbarungen in der Regel Verschwiegenheitsklauseln enthalten.

Soweit die Klägerin auf Presseerklärungen der Volkswagen AG aus dem der Jahre 2018 verweist, ergibt sich daraus die Aussichtslosigkeit nicht. Es kann aus einer Presseerklärung aus dem Jahr 2018 nicht zwingend auf die Aussichtslosigkeit einer außergerichtlichen Rechtsverfolgung drei Jahre später im Jahr 2021 geschlossen werden. Es ist gerade bei der Gefahr einer großen Anzahl von Forderungen nicht ausgeschlossen, dass sich ein Schuldner trotz solcher öffentlicher Ankündigungen unter dem Eindruck zwischenzeitlich ergangener Rechtsprechung und zur Reduzierung des zu erwartenden Gesamtschadens dann doch zu anderem Vorgehen entscheidet, insbesondere versucht, unter Verwendung einer Verschwiegenheitsklausel Fälle zu erledigen, um gerade den Rechtsweg und Erlass negativer Entscheidungen oder einer höchstrichterlichen Entscheidung als Präzedenzfall zu vermeiden.

Das zitierte Schreiben der [REDACTED] vom 03.09.2024, das dem Gericht nicht vorliegt, worauf in der mündlichen Verhandlung hingewiesen wurde, legt eine Aussichtslosigkeit ebenfalls nicht ausreichend dar. Auch wenn es darin heißen soll, dass in EA288-Verfahren grundsätzlich keine Vergleichsbereitschaft der Mandantin (Volkswagen AG) bestehe, lässt sich daraus kein Rückschluss auf die Vergleichsbereitschaft und Zahlungswilligkeit von VW im Jahr 2021 schließen, da das Schreiben aus dem Jahr 2024 ist.

Die Klägerin hat - auch im Anschluss an den in der mündlichen Verhandlung vom 02.10.2025 hierzu erteilten Hinweis - zur behaupteten Aussichtslosigkeit nicht substantiiert vorgetragen und ist darüber hinaus beweisfällig geblieben. Im nachgelassenen Schriftsatz vom 10.10.2025 wird lediglich auf eine Erklärung von der VW AG auf ihrer Website zum Zeitpunkt der Aufforderung verwiesen. Darin soll es geheißen haben, dass EA288 Klagen erfolglos seien und Klägeranwälte ihre Prozesse zu 99% verlören und Volkswagen keine Vergleiche schließe. Auch dies reicht aber nicht, um eine Aussichtslosigkeit hinreichend darzulegen oder zu beweisen. Zum einen kann das Gericht nicht überprüfen, ob die Erklärung tatsächlich zum relevanten Zeitpunkt im Mai 2021 auf der Website der VW AG zu finden war, da der mitgeteilte Link nicht funktioniert und keine Screenshots beigefügt sind. Darüber hinaus wäre einer solchen öffentlichen Erklärung aber auch nicht ohne Zweifel zu entnehmen, dass eine außergerichtliche Aufforderung tatsächlich erfolglos bleibt.

Vielmehr liegt es nahe, dass die Volkswagen AG öffentlich kommuniziert, dass Klagen erfolglos blieben und keine Vergleiche abgeschlossen würden, um die Menge an eingehenden Klagen und Anspruchsschreiben zu reduzieren.

Auch der von der Klägerin im Schriftsatz vom 10.10.2025 zitierte VuR Artikel (VuR 2022, 15) vermag keine Zahlungsunwilligkeit von VW darzulegen. Vielmehr lässt sich dem Beitrag entnehmen, dass vergleichsweise Einigungen auch bei „erfolgsaussichtslosen“ Klagen nicht ausgeschlossen waren. So heißt es in dem Artikel wie folgt:

*„Verbraucherkanzleien konnten in der Vergangenheit ein weiteres Phänomen beobachten: Verklagte Automobilhersteller zeigten sich in Fällen vergleichsbereit, die nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (mittlerweile) als erfolgsaussichtslos galten. Was auf den ersten Blick selbstschädigend wirkt, ergibt bei näherer Betrachtung Sinn. Denn Volkswagen und alle weiteren Automobilhersteller bedienen sich ihrer Fallbearbeitung Großkanzleien. Diese rechnen über dem RVG liegende und daher auch im Obsiegensfalle nicht zu ersetzende Stundensätze ab. Jede Klage kostet also Geld. Aus rein wirtschaftlicher Sicht scheint es demnach sinnvoller, eine Vielzahl nicht bestehender Ansprüche jedenfalls zu einem Teil zu befriedigen und so weitere Verfahrens- und Arbeitsstunden einzusparen, als jedes Verfahren in der Sache erfolgreich in der Bilanz allerdings nachteilig auszujudizieren.“*

Dies bekräftigt aber gerade die Annahme, dass aus der offiziellen Unternehmenskommunikation nicht zwangsläufig darauf geschlossen werden konnte, dass ein außergerichtliches Vorgehen objektiv aussichtslos sei, da auch ein außergerichtlicher Vergleich für VW kostensparender wäre als ein Prozess.

Darüber hinaus ist die Aussichtslosigkeit eines außergerichtlichen Vorgehens auch nicht gerichtsbekannt, sodass es hierzu keines Beweises mehr bedarf (§ 291 ZPO). Ob und in welcher Anzahl vergleichbare Verfahren gegebenenfalls außergerichtlich erledigt werden konnten ist hier nicht bekannt. Bei Gericht dürften gerade nur diejenigen Fälle verhandelt werden, in denen vorprozessual gerade keine Einigung erzielt werden konnte.

Eine Pflichtverletzung ergibt sich auch nicht daraus, dass der Beklagte unter Umständen Textbausteine im außergerichtlichen Aufforderungsschreiben verwendet hat. Nicht nur ist dies gerade in Masseverfahren, wozu auch die Dieselmotorklagen gehörten, üblich, der Vorwurf ist angesichts des umfangreichen vorgerichtlichen Schreibens auch nur begrenzt nachvollziehbar. Der Beklagte hat hier unter Zugrundelegung der individuellen Daten des [REDACTED] ausführlich zur Rechtslage ausgeführt, wobei Letztere natürlich auch für alle anderen Mandanten zutrifft und sich

diese Teile dann wiederholen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO; die der Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Mitte  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Hölzen  
Richterin

Verkündet am 23.10.2025

Skrabs, JHSekr'in  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 24.10.2025

Skrabs, JHSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle